

Statuten

JardinSuisse Aargau

1. Januar 2017

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen sJardinSuisse Aargau%(abgek. JSA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der JSA hat seinen Sitz am Ort des Sekretariates.

Der JSA ist politisch und konfessionell neutral.

Das Verbandsgebiet des JSA umfasst den ganzen Kanton Aargau.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der JSA bezweckt den Zusammenschluss der in seinem Verbandsgebiet domizilierten selbständigerwerbenden Gärtner zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und kollegialen Interessen seiner Mitglieder.

Dem Verband obliegen zur Erreichung seines Zweckes insbesondere folgende Aufgaben:

- a Wahrung und Vertretung der kantonalen Berufsinteressen der nationalen Dachorganisation der grünen Branche, in Spitzenorganisationen der Wirtschaft, in den Fachsektionen, gegenüber den Behörden.
- b Förderung und Betreuung der Grundbildung in Fachschule und Betrieb.
- c Organisation und Durchführung der gesetzlichen überbetrieblichen Kursen und des Qualifikationsverfahrens
- d Förderung und Durchführung von gärtnerischen Weiterbildungskursen und Veranstaltungen.
- e Öffentlichkeitsarbeit durch Ausstellungen oder andere geeignete Massnahmen.
- f Förderung der kollegialen Beziehungen innerhalb des gärtnerischen Berufsumfeldes durch geeignete Veranstaltungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglieder des JSA können die nachstehend aufgeführten natürlichen und juristischen Personen sein:

Der Verband kennt folgende Mitgliedschaften

- Art. 3.1 Ordentliche Mitglieder
- Art. 3.2 Ausserordentliche Mitglieder
- Art. 3.3 Freimitglieder
- Art. 3.4 Ehrenmitglieder
- Art. 3.5 Gönner

3.1 Ordentliche Mitglieder

- a Alle unbescholtenen, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden, selbständig erwerbenden Inhaber von Gartenbaubetrieben, Gärtnereien, Blumengeschäften mit Gärtnereien, Gartencenter Baumschulen und Staudengärtnereien.
- b Juristische Personen, die sich mit dem selbständigen Erwerb aus einem gärtnerischen Berufszweig befassen.

- c Freischaffende Garten- und Landschaftsarchitekten ohne eigene Ausführungs- oder Handelsbetriebe.
- d Heime und Schulen, sofern sie sich mit der Erzeugung von Gartenbauprodukten zu Verkauf und Handel oder dem Garten- und Landschaftsbau befassen und in der Ausbildung tätig sind.

3.2 Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder können sein:

- a Familienmitglieder und leitende Mitarbeiter von natürlichen und juristischen Personen gemäss Art. 3.1a, 3.1b, 3.1c und 3.1d
- b Alle nicht mehr selbständigerwerbenden, ehemaligen Gärtnermeister, sofern sie noch nicht Frei- oder Ehrenmitglied sind.
- c Berufsschullehrer und andere Personen, die aus beruflichen Gründen eng mit dem Gärtnergewerbe verbunden sind.
- d staatliche und private Institutionen, die innerhalb oder ausserhalb der Branche gärtnerische Leistung erbringen.

3.3 Freimitglieder

Personen die das 65. Altersjahr überschritten und dem JSA während 30 Jahren ununterbrochen angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt.

Die Freimitgliedschaft kann auch dann verliehen werden, wenn:

- das Geschäft an Nachkommen oder Nachfolger übergeben wird, die ihrerseits Mitglied des JSA sind.
- die Berufstätigkeit nach 30-jähriger Mitgliedschaft aufgegeben wird.

Juristische Personen können nicht zu Freimitgliedern ernannt werden.

3.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den JSA oder den Gartenbau besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.5 Gönner

Unternehmungen oder Organisationen mit Interesse an der Verbandstätigkeit und am Gärtnergewerbe können vom Verband als Gönner aufgenommen werden. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 4 Mitgliedschaft bei der nationalen Dachorganisation der grünen Branche

Eine Mitgliedschaft im JSA als ordentliches Mitglied (Art. 3.1) ist nur möglich bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei der nationalen Dachorganisation der grünen Branche.

Art. 5 Aufnahme gesuche

Gesuche um Aufnahme in den JSA sind schriftlich beim Sekretariat einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, auch während des Jahres Neumitglieder aufzunehmen.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

6.1 Gründe

Die Mitgliedschaft beim JSA erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Konkurs.

6.2 Kündigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung, welche 3 Monate vor Jahresabschluss abgegeben werden muss, erfolgen.

6.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn:

- a es den Interessen des Berufstandes oder des JSA entgegenarbeitet.
- b es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem JSA trotz vorausgehender Mahnung nicht nachkommt.
- c es aus dem JardinSuisse ausgeschlossen wird.

Ausgeschlossene Mitglieder haften noch für das laufende Jahr für Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem JSA, haben aber keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III. Finanzielles

Art. 7 Haftung des Verbandsvermögen

Für alle Verpflichtungen des JSA haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften maximal bis zur Höhe der geschuldeten Jahresbeiträge.

Art. 8 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a den Mitgliederbeiträgen.
- b den Beiträgen der Berufsbildner an die überbetrieblichen Kurse und das Qualifikationsverfahren.
- c den staatlichen Beiträgen an die überbetrieblichen Kurse und das Qualifikationsverfahren
- d den speziellen Erträgen aus Ausstellungen und dergleichen.
- e den Einnahmen aus den Weiterbildungskursen (WBK).

Art. 9 Jahresbeitrag

- a Für ordentliche Mitglieder gemäss Art. 3.1a - c setzt sich der Jahresbeitrag zusammen aus dem Grundbeitrag und einem Betriebsbeitrag, der aufgrund des Personalbestandes Lernenden erhoben wird.
- b Ausserordentliche Mitglieder gemäss Art. 3.2a . c bezahlen nur die Hälfte des Grundbeitrages als Jahresbeitrag. Sie werden bei der Grundbildung den Nichtmitgliedern gleichgestellt.
- c Für die Mitgliedschaften gemäss Art. 3.1d und 3.2d wird der Betriebsbeitrag nur aufgrund des gärtnerisch beschäftigten Personalbestandes exkl. Lernende erhoben.
- d Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.
- e Gönner zahlen einen durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag, mindestens jener für ordentliche Mitglieder ohne Personalbeitrag.

IV. Organisation

Art. 10 Organe des JSA

Die Organe des JSA sind:

- a die Generalversammlung
- b der Vorstand
- c die GPK
- d die Fachsektionen
- e lokale Gärtnervereine
- f das Sekretariat

Art. 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung soll mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung des JS stattfinden. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen.

1. Abnahme der Jahresberichte
2. Abnahme der Jahresrechnung und Berichte der Revisoren
3. Déchargeerteilung an Kassier und Vorstand
4. Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr
5. Genehmigung des Budget und der Vorstandsentschädigung
6. Wahlen
7. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
8. Anträge des Vorstandes
9. Anträge und Wünsche der Mitglieder
10. Behandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung JS

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Für Wahlen und Beschlüsse entscheidet das absolute Mehr.

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch, für Ehren- und Freimitglieder Ehrensache.

Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Der Besuch der GV wird mit einem Beitrag von Fr. 100.- entschädigt. Diese Entschädigung wird direkt der Beitragsrechnung gutgeschrieben.

Von der GV-Entschädigung ausgenommen sind:

1. Ehrenmitglieder
2. Freimitglieder
3. Vorstandsmitglieder
4. Ausserordentliche Mitglieder
5. Gönner
6. Alle nicht an der GV teilnehmenden Mitglieder

Vertretungen:

Der Ehe- oder Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes kann dieses an der GV mit Stimme vertreten. In diesem Fall wird auch die Entschädigung gutgeschrieben.

Ist ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten, so wird keine Entschädigung gutgeschrieben! Alle Vertretungen sind schriftlich bei der Eingangskontrolle zu deponieren.

Art 11.1 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann, wenn zwingende Gründe es erfordern, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder. Er wird auf 3 Jahre gewählt. Die Amtszeit ist auf 4 Amtsperioden beschränkt. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar, Kassier, Obmann Grundbildung, Obmann Weiterbildungskurse und den Sachbearbeitern der Fachsektionen.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12.1 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes werden wie folgt festgelegt:

- a Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verband nach aussen und sorgt für die Vollziehung der Statuten und Vereinsbeschlüsse. Der Präsident ist zuständig für das vom Verband angestellte Personal.
- b Der Aktuar ist verantwortlich für das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist für die lückenlose Archivierung der Verbandsprotokolle besorgt.
- c Der Kassier ist verantwortlich für die Finanzen und verwaltet das Verbandsvermögen nach Weisungen des Vorstandes.
- d Der Obmann Grundbildung ist verantwortlich für die Grundbildung im Allgemeinen und für die Durchführung des Qualifikationsverfahren im Speziellen.
- e Die Sachbearbeiter der Fachsektionen sind Verantwortlich für die fachspezifischen Anliegen in den Fachsektionen und für die Verbindung Fachsektion . JSA und Fachrat . JSA.
- f Der Obmann Weiterbildung organisiert die Weiterbildungskurse für die höhere Berufsbildung und ist zuständig für alle übrigen Weiterbildungskurse.

Art. 13 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK besteht aus 3 Mitgliedern. Diese werden jeweils für 3 Jahre gewählt.

Die GPK prüft alle Geschäfte des Vorstandes und seiner Kommissionen und erstellt einen Revisorenbericht z.H. der GV. Die Finanzprüfung (Rechnungsprüfung) wird im Auftrag der GPK durch die von der Generalversammlung gewählte Kontrollstelle durchgeführt.

Art. 14 Fachsektionen

Die Fachsektionen bezwecken den fachspezifischen Zusammenschluss der Mitglieder gemäss speziellem FS . Reglement (Anhang).

Art. 15 Lokale Gärtnervereine

Innerhalb des Verbandsgebietes können sich im Interesse einer intensiveren Zusammenarbeit Mitglieder zu regionalen Vereinen zusammen schliessen. Sie können Anträge an den JSA stellen.

Art. 16 Sekretariat

Das Sekretariat führt die Verbandsgeschäfte gemäss Weisungen des Vorstandes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenänderungen

Statutenänderungen müssen auf Antrag des Vorstandes oder von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder an der Generalversammlung mit einfachem Mehr genehmigt werden.

Art. 18 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des JSA kann nur stattfinden, wenn sich $\frac{2}{3}$ aller Verbandsmitglieder, inkl. Ehren- und Freimitglieder, dafür aussprechen. Allfällig vorhandenes Verbandsvermögen soll bis zur Neugründung eines ähnlichen Verbandes im Kanton Aargau dem JardinSuisse zur Verwaltung übergeben werden.

Art. 19

Diese Statuten wurden am 7. April 1907 aufgestellt, am 18. April 1926, 15. Februar 1937, 5. Mai 1954, 1. März 1966, 26. Februar 1985, 29. Februar 1996, 8. Februar 2006, 3. März 2011 und am 2. März 2017 revidiert. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Präsident: Manuel Eichenberger, Gränichen

Vizepräsident: Stefan Oggenfuss

Reglement

Fachsektion Garten- und Landschaftsbau Aargau

1. Name

Unter dem Namen Fachsektion Garten- und Landschaftsbau Aargau besteht eine Unterorganisation der Sektion JardinSuisse Aargau.

Die FS GL AG ist kein selbständiger Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck und Aufgaben

Die Fachsektion bezweckt den Zusammenschluss der Mitglieder mit Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau zur Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und kollegialen Interesse ihrer Mitglieder.

Der Fachsektion obliegen zur Erreichung ihres Zweckes folgende Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung von fachspezifischen Tagungen, Kursen und Vorträgen.
- b Erarbeiten von Tarifen, insbesondere Regietarife.
- c Zusammenarbeit mit anderen Fachsektionen gleicher Fachrichtung.
- d Öffentlichkeitsarbeit durch Ausstellungen oder andere geeignete Massnahmen.
- e Wahrung und Vertretung der fachspezifischen Interessen durch Einsichtnahme im Vorstand JSA und im Fachrat Garten- und Landschaftsbau JardinSuisse

3. Mitgliedschaft

Alle Mitglieder der Regionalsektion mit mehrheitlicher Ausrichtung Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau sind automatisch auch Mitglied der Fachsektion.

4. Finanzen

- a Alle Veranstaltungen der Fachsektion sollen nach Möglichkeit selbsttragend sein.
- b Allfällige Fehlbeträge werden im Rahmen von Budgetvorhaben im Verhältnis der Mitgliederzahl von den beiden Regionalsektionen übernommen, ebenfalls Sitzungsgelder und Spesen des Vorstandes der Fachsektion.
- c Über Art und Höhe der Sitzungsgelder und Spesen entscheidet der Vorstand der Regionalsektion.

5. Organisation

Organe der Fachsektion sind:

- a Die Hauptversammlung.
- b Der Vorstand.

5.a Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jeweils im Frühling nach der GV der Regionalsektion statt.

Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- 1. Abnahme Jahresbericht
- 2. Wahlen
 - FSGL Vorstand
 - FSGL Präsident
 - Vertreter Fachrat GL JardinSuisse
 - Delegierte JardinSuisse
- 3. Jahresprogramm

5.b Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6. Wahlen und Abstimmungen

Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

7. Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand JardinSuisse Aargau in Kraft.

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 15.2.2017

Präsident JardinSuisse Aargau

Manuel Eichenberger

Präsident Fachsektion Aargau

Cyrill Lampart